

# Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz

*„Gesicherte Qualität“*



## Arbeitsanleitung für die neutrale Kontrolle von Zeichennutzern

Zusatzcheckliste  
**„Ohne Gentechnik“ nach EGGenTDurchfG**

Stand: 01.01.2018  
... angepasst LWK RLP; 18.07.2018

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
<b>1</b>	<b>Betrieb</b>		
1.1	Betriebsbeschreibung (Betriebsstätten, Gliederung, Struktur, Zulieferer, Dienstleister)	Darstellung und Erläuterung der räumlichen Gegebenheiten, bei komplexen Betriebsstrukturen Lagepläne etc. Mehrere Betriebsstätten? Lieferantenliste? Welche Dienstleister sind einbezogen?	A: Alle Informationen übersichtlich dargestellt und aufbereitet A: Übersichtlicher Kleinbetrieb, ohne komplexe Strukturen B: -- C: Aufstellung Lieferanten / Dienstleister liegt nicht vor D/KO: Betriebsstrukturen können nicht dargestellt werden, ungenügende Auskünfte und Erläuterungen, nicht plausibel und belegbar. E: --
1.2	Zuständigkeiten im Betrieb sind geregelt (auch Vertretung)	Erläuterungen des Verantwortlichen, Organigramm, Personallisten Vertretungsregelungen bei Krankheit und Urlaub verifizieren	A: Zuständigkeiten im Betrieb sind klar geregelt. B: -- C: Vertretungsregelung in Einzelfällen nicht ausdrücklich festgehalten, aber in der Praxis umgesetzt D/KO: Die Zuständigkeiten im Betrieb sind nicht oder nicht ausreichend geregelt. Mitarbeiter kennen die Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht. Keine Vertretungsregelungen bei Krankheit und Urlaub. E: --
<b>2</b>	<b>Eigenkontrolle, Risikoanalyse</b>		
2.1	Eigenkontrollcheckliste wird regelmäßig geführt	Prüfung und stichprobenweise Verifizierung der Eigenkontrolle Regelmäßigkeit Plausibilität	A: Eigenkontrollen zur GVO-Freiheit werden regelmäßig von einer sachkundigen Person an Hand von Checklisten durchgeführt und dokumentiert. B: einzelne Flüchtigkeitsfehler in der Dokumentation C: Eigenkontrolle unvollständig nicht regelmäßig, zu oberflächliches Vorgehen. D/KO: Keine Eigenkontrolle, Eigenkontrolle offensichtlich fehlerhaft, nicht sachgerecht. E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
2.2	Mögliche Risiken eines GVO-Eintrags sind identifiziert und bewertet.	Prüfung der betrieblichen Risikobewertung hinsichtlich GVO-Freiheit.	A: Eine Risikobewertung liegt vor. Alle Risiken erkannt und sachgerecht bewertet B: -- C: Risikobewertung nicht vollständig oder nicht sachgerecht bewertet. D/KO: Risikobewertung liegt nicht vor. E: --
<b>3</b>	<b>Einweisung und Schulung von Personal</b>		
3.1	Alle Personen, die mit Rohwaren, Halbwaren, Zutaten und fertigen Produkten umgehen (Einkauf, Lagerung, Produktion, Auslieferung etc.), sind über die Anforderungen Ohne-Gentechnik-Produktion informiert und handeln entsprechend	Einsicht in Schulungsunterlagen, Einweisungen,, Nachweise über Schulungen (Datum, Inhalt, Teilnehmer, Unterschriften), Befragung von Beschäftigten, auch ggf. Familienangehörigen etc.	A: Alle im Betriebsablauf involvierten Personen sind bzgl. der Anforderungen "ohne Gentechnik" und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult und eingewiesen. Nachweise liegen vor. B: - C: Schulungen erfolgten bislang nur mündlich und sind noch nicht dokumentiert. D/KO: Betriebsangehörige sind nicht in die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Produktion „Ohne Gentechnik“ eingewiesen. E: -
3.2	Schulung der Mitarbeiter aktuell dokumentiert	Einsicht in Schulungsnachweise und Inhalte	A: Schulungen erfolgten vollständig bei allen betroffenen Mitarbeitern. Schulung ist ausreichend dokumentiert B: -- C: einzelne Mitarbeiter noch nicht geschult D/KO: Es erfolgte keine Schulung der Mitarbeiter bzw. es liegen keine Schulungsnachweise darüber vor E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
4	<b>Handhabung und Dokumentation im Wareneingang</b>		
4.1	Alle Wareneingänge von Rohwaren, Zutaten und Hilfsstoffen werden hinsichtlich „Ohne Gentechnik“ überwacht	Begutachtung des Verfahrens im Wareneingang und beim Einkauf von Rohwaren, Vorprodukten, Zutaten und Hilfsstoffen Sind Risikoprodukte bekannt?	A: Im Wareneingang und beim Einkauf wird auf „Ohne Gentechnik“ bei Rohwaren, Vorprodukten, Zutaten und Hilfsstoffen geachtet. Produkte, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht sind bekannt. B: - C: Einzelne Risikoprodukte sind nicht bekannt. D/KO: Keine Prüfung der Wareneingänge, kein Problembewusstsein bei Verantwortlichen, Risikoprodukte sind nicht bekannt. E: -
4.2	Die „GVO-Freiheit“ von Rohstoffen, Zutaten und Hilfsstoffen ist mittels Lieferantenerklärungen, Zertifikaten, Begleitscheinen etc. nachvollziehbar belegt und wird dokumentiert.	Prüfung der vorliegenden Lieferantenerklärungen, Zertifikate, Begleitscheine etc.	A: Die vorgelegten Dokumente sind vollständig und belegen, die GVO-Freiheit der eingesetzten Rohstoffe, Zutaten und Hilfsmittel. B: - C: Einzelne Bestätigungen liegen (noch) nicht vor. D/KO: Lieferantenerklärungen und Bestätigungen liegen nicht oder nicht ausreichend vor. E: -

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
5	<b>Handhabung in der Produktion Ausschluss von Vermischungen</b>		
5.1	Es bestehen betriebliche Verfahren der Vor- sorge, die eine Vermischung von „GVO- freien“ und „GVO-haltigen“ Rohstoffen, Zuta- ten und Hilfsstoffen bei der Produktion ver- hindern, z.B. getrennte Räumlichkeiten, We- ge, Mischanlagen, Spülchargen, Reini- gungsmaßnahmen, Geräte, Behälter, Schau- feln	Auditieren, welche Verfahren im Betrieb bestehen, die mögliche Vermischungen (auch Vertauschung) auf allen Ebenen ausschließen. Protokolle von Spülchargen, sofern erforderlich? Getrennte Gerätschaften?  Produktionsanweisungen Spezifikationen, Rezepturen der Produkte „Ohne Gen- technik“	A: Es werden vorbeugend Verfahren angewendet, die Vermischungen zuverlässig ausschließen bzw. das Vermischungsrisiko auf ein Minimum reduzieren. Ent- sprechende Spezifikationen und Rezepturvorgaben werden beachtet. A: nur „GVO-freie“ Waren im Betrieb, kein Ver- mischungsrisiko. B: - C: Es gibt identifizierte Risiken bei der getrennten Handhabung von kritischen Rohstoffen in der Produk- tion, die minimiert werden müssen D/KO: Eine Vermischung oder Vertauschung von „GVO-freien“ und „GVO-haltigen“ Rohstoffen kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Verfahren und Rezepturen sind ungeeig- net oder werden nicht konsequent angewandt und beachtet. E: -
5.2	Die Herstellung von Erzeugnissen ohne Gen- technik ist nachvollziehbar dokumentiert und archiviert.	Chronologische Aufzeichnungen über die Produktion einzelner Chargen.	A: Aus den Aufzeichnungen sind die Produktionsmen- gen der jeweiligen Produkte chargengenau ersichtlich. Die Aufzeichnungen werden mindestens 3 Jahre ar- chiviert. B: -- C: Aufzeichnungen in Einzelfällen ungenau, unvoll- ständig oder nicht aussagekräftig D/KO: Keine oder unzureichende Aufzeichnungen über die Produktion von „Ohne Gentechnik“-Produkten vor- handen E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
<b>6</b>	<b>Umgang mit Fehllieferungen</b>		
6.1	Es bestehen klare Vorschriften und Anweisungen, wie ggf. mit fehlerhaften („GVO-haltigen“) Warenlieferungen zu verfahren ist.	Auditieren, wie ggf. mit fehlerhaften Lieferungen bzw. GVO-haltigen Rohwaren umgegangen wird. Ggf. Arbeitsanweisungen für Entsorgung oder dokumentierte Retouren begutachten.	Es werden plausible Verfahren beschrieben, wie nicht konforme Lieferungen im Fall des Falles gesperrt, ausgetauscht, zurückgegeben werden. B: - C: Es bestehen Verfahren, die aber nicht schlüssig oder nicht sicher sind. D/KO: Plausible Verfahren für den Umgang mit Fehllieferungen können nicht dargelegt werden und müssen erst noch erarbeitet werden. E: -
<b>7</b>	<b>Getrennte Handhabung bei der Lagerung</b>		
7.1	Es besteht ein funktionierendes System der Trennung, falls GVO-freie und „GVO-haltige“ Rohwaren und Produkte im Betrieb gelagert werden	Prüfung der Lagerräume, Lagerlisten, Ein/Auslagerung Trennung eingehalten und plausibel?	A. Eine plausible Trennung kritischer Warenströme ist dargelegt, sodass mit geeigneten Verfahrensschritten eine Verschleppung ausgeschlossen oder das Risiko auf ein Minimum reduziert ist. A: Eine Trennung ist nicht erforderlich, da nachweislich nur „GVO-freie“ Waren im Betrieb sind. B: -- C: Es gibt identifizierte Risiken bei der getrennten Lagerung, die minimiert werden müssen. D/KO: Kein funktionierendes Trennsystem vorhanden, „GVO-freie“ und „GVO-haltige“ Rohstoffe oder Produkte werden nicht getrennt gehandhabt. E: --

Lfd. Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
<b>8</b>	<b>Dienstleister und Lohnverarbeitung</b>		
8.1	Dienstleister, die Produkte im Auftrag des Unternehmens handhaben (Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Transport etc.) sind nachweislich informiert. Es bestehen vertragliche Regelungen zur Gewährleistung der „GVO-Freiheit“.	Prüfung vertraglicher Regelungen Inhaltlich ausreichend? Bestätigungen der Dienstleister? Vollständig mit allen Dienstleistern?	A: Alle Dienstleister sind nachweislich informiert. Es bestehen ausreichende vertragliche Regelungen. Bestätigungen über „GVO-Freiheit“ zu den erbrachten Leistungen liegen vor. B: - C: Verbindliche Regelungen mit Dienstleistern, liegen nicht schriftlich vor oder sind nicht ausreichend; Bestätigungen fehlen. D/KO: Es werden ungeeignete Dienstleister einbezogen; keine Kooperation bzgl. Lohnverarbeitung „Ohne Gentechnik“ möglich. E: -
<b>9</b>	<b>Kennzeichnung von Produkten „Ohne Gentechnik</b>		
9.1	Die fakultative Kennzeichnung als Produkte „Ohne Gentechnik“ auf Begleitpapieren, Etiketten und anderen Kennzeichnungsmitteln ist unmissverständlich, eindeutig und nachvollziehbar.	Prüfung der Kennzeichnung entlang der Produktionskette und am Endprodukt.	A: Auf Etiketten, Produktions- und Lieferpapieren ist die Kennzeichnung bzgl. EGGenTDurchfG korrekt umgesetzt, In der Werbung und beim Inverkehrbringen erfolgt die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“. B: -- C: einzelne Mängel bei der Kennzeichnung, die kurzfristig behoben werden können D/KO: Kennzeichnung insgesamt und systematisch fehlerhaft, irreführend oder nicht ausreichend. E: Keine Kennzeichnung am Endprodukt

#### Anmerkung:

Die Aufzählung der Beispiele in dieser Anleitung ist sicher nicht umfassend. Die Prüfer werden deshalb gebeten, fehlende häufige Beispielfälle an die zuständige Zertifizierungsstelle, bzw. die MBW Marketinggesellschaft Baden-Württemberg, weiterzugeben, um die Anleitung zu ergänzen.

Sollten sich von Seiten der Prüfer Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung konkreter Beispiele ergeben, ist Rücksprache mit der zuständigen Zertifizierungsstelle, bzw. mit der MBW Marketinggesellschaft Baden-Württemberg, zu halten.

Bearbeitung: MBW Marketinggesellschaft mbH, Stuttgart

... überarbeitet Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 18.07.2018